

Fachhochschulreife

Sollten Sie im Verlauf der Qualifikationsphase das Ziel, die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen, nicht weiter verfolgen und die Qualifikationsphase mindestens bis zum Ende des zweiten Halbjahres besucht haben, können Sie den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

- ☐ in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und
- ☐ in beiden Leistungsfächern mit je zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 14 OAVO, Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften oder Geschichte, Mathematik und einer Naturwissenschaft befinden. Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden.

Haben Sie die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der beiden Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert.

Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95, höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Leistungskursen und Grundkursen ergibt, wird in eine Durchschnittsnote umgerechnet (vergleiche Anlage 12 OAVO).

Wenn Sie die schulischen Voraussetzungen erfüllt haben und der Schule eine ausreichende berufliche Tätigkeit nachweisen können, wird Ihnen die Fachhochschulreife zuerkannt. Das endgültige Zeugnis der Fachhochschulreife stellt Ihnen Ihre Schule aus.

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann nach § 48 Abs. 6 der OAVO erbracht werden durch

- ☐ die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
oder
- ☐ den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung
oder
- ☐ eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst
oder
- ☐ ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist
oder
- ☐ ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr
oder
- ☐ den abgeleisteten Wehrdienst, oder den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst sowie den Bundesfreiwilligendienst.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Auf Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr-, der entwicklungspolitische Freiwilligen- sowie der Bundesfreiwilligendienst anzurechnen.

Weitere Informationen zur ausreichenden beruflichen Tätigkeit finden Sie in den „Hinweisen zu den Praktikumsregelungen“

Informationen zum schulischen Teil der FHR und
zum Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit

Auszug aus der OAVO – Anlage 12

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife in
gymnasialen Oberstufen, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, Hessenkollegs

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0				
96-100	3,9	153-157	2,9	210-214	1,9
101-106	3,8	158-163	2,8	215-220	1,8
107-112	3,7	164-169	2,7	221-226	1,7
113-117	3,6	170-174	2,6	227-231	1,6
118-123	3,5	175-180	2,5	232-237	1,5
124-129	3,4	181-186	2,4	238-243	1,4
130-134	3,3	187-191	2,3	244-248	1,3
135-140	3,2	192-197	2,2	249-254	1,2
141-146	3,1	198-203	2,1	255-260	1,1
147-152	3,0	204-209	2,0	261-285	1,0